

Öffentliche Aufgabenerfüllung und Reformbedarf aus rechtlicher Sicht

Karin Hiltgartner

Transkription eines Vortrags, gehalten am 7. Mai 2015 im Rahmen der IFIP-Jahrestagung 2015.

In meinem Vortrag möchte ich zuerst mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen beginnen, dann versuchen, revolutionäre oder evolutionäre, je nach ihrer Einschätzung, Anwendungsbeispiele zu bringen, und zwar habe ich mir ein paar Bereiche herausgesucht, einerseits zum Naturschutz, wo es sehr schöne Vergleichsmöglichkeiten im Bereich der Schutzkategorien bzw. der Strafbestimmungen gibt, andererseits beim Baurecht, wo ich gerne über die Definitionen der Nachbareigenschaften sprechen möchte, sowie über einige verfahrensrechtliche Bestimmungen. Da gab es einige Neuerungen, letztes Jahr hatten wir eine Verfahrensreform, wo es zu umfassenden Veränderungen kam und andererseits natürlich über die Raumordnung, wo ich ein paar Worte über die Widmungsarten und –kategorien sagen möchte und dann den Fokus legen möchte auf die Entschädigungsregelungen für Rückwidmungen. Diese sind einerseits relativ unbekannte Regelungen, andererseits haben sie natürlich auch finanztechnisch bekanntlich starke Folgen und teilweise auch Auswirkungen ins Privatrechtliche, die mir sehr bedeutungsvoll erscheinen. Um zum Thema der Tagung wieder zurückzukommen, präsentiere ich abschließend revolutionäre bzw. evolutionäre Perspektiven und dann, im Anschluss an meine Präsentation, freue ich mich auf eine spannende Diskussion.

Ich beginne daher mit dem Bundesverfassungsgesetz (BV-G). Art. 2 der österreichischen Bundesverfassung sagt, „Österreich ist ein Bundesstaat“, dann werden die Bundesstaaten beim Namen genannt und es wird darauf hingewiesen, dass sie selbstständige Länder sind und es wird weiter ausgeführt, dass eine Änderung im Bestand oder eine Einschränkung der Mitwirkung der Länder jedenfalls der Zustimmung der Länder bedarf und auch verfassungsgesetzliche Regelungen der Länder, hier bereits ein wichtiger Hinweis, unsere Länder haben auch eigene Verfassungen. Was kann man sonst zum Bundesverfassungsgesetz und zu Art. 2 sagen? Einerseits zur Bedeutung des Artikels 2, davor steht nur der Artikel 1, der besagt, dass Österreich eine demokratische Republik ist und ihr Recht vom Volk ausgeht, das heißt, wir haben hier bereits 2 der sogenannten verfassungsrechtlichen Grundprinzipien genannt, sie werden als leitende Grundsätze behandelt, als Säulen unserer Verfassung. Unter anderem sind das z.B. auch das republikanische Prinzip oder das rechtsstaatliche Prinzip

und diese sind jedenfalls unter einer erhöhten Bestandskraft, ich werde dann am Ende des Vortrags nochmal darauf zurückkommen. Was besagt nun das bundesstaatliche Prinzip genau bzw. was sind die Definitionselemente? Einerseits postuliert es, dass wir in Österreich eine Kompetenzverteilung haben, wir haben Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, das heißt nicht nur Vollzugsbefugnisse, sondern auch eigene Landesgesetze, wir haben weiters eine Generalklausel zugunsten der Länder, das heißt im Zweifel sind bei uns die Länder für Kompetenzen zuständig und wir haben, wie gesagt, auch eine Verfassungsautonomie der Länder, wo die Länder z.B. ihre Landeswahlordnungen festlegen. Dies ist auch immer wieder in Diskussion, in manchen Bundesländern muss man nicht Hauptwohnsitz gemeldet sein, um wahlberechtigt zu sein, das ist z.B. etwas, das in einer Landesverfassung festgelegt ist. Wir haben aber auch die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung, im Rahmen des Bundesrates, auch beim Bundesrat immer wieder ein Diskussionspunkt, ob das System reformiert werden soll, und wir haben die Mitwirkung der Länder an der Bundesvollziehung, das heißt die Länder vollziehen einerseits selbst und andererseits auch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung. Weiters besagt das bundesstaatliche Prinzip, dass Länder Kooperationen schließen dürfen und zwar einerseits untereinander oder mit dem Bundesstaat Österreich im Rahmen der sogenannten Art. 15a Verträge aber auch z.B. mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten, also z.B. kann ein Bundesland mit Bayern einen Kooperationsvertrag auf völkerrechtlicher Ebene abschließen. Das Kernstück unseres bundesstaatlichen Prinzips ist die Kompetenzverteilung, wir haben im Prinzip 4 verschiedene Arten von Modellen, einerseits Bundessache Gesetzgebung und –vollziehung und dann schrittweise immer mehr Richtung Länder gehend Bundessache Gesetzgebung, Landessache Vollziehung bzw. Bundessache Grundsatzgesetzgebung, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und daran anschließend Vollziehung bzw. die schon angesprochene Generalklausel im Art. 15, die besagt, dass soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich in der Bundesverfassung dem Bund übertragen ist, sie im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt. Das heißt, prinzipiell sind die Kompetenzen bei den Ländern angesiedelt und sie können durch die Verfassung dem Bund zuerkannt werden. Aber wie gesagt, im Zweifel sind die Länder dafür zuständig. Ich fange hier gleich mit der ersten Landes-

kompetenz an, mit dem Naturschutz und Sie sehen hier einen groben Überblick, grob, weil die Definitionen Landessache sind und damit ist der Vergleich relativ herausfordernd, aber hier ein Überblick über die Schutzkategorien in den Naturschutzgesetzen. Einerseits sieht man sehr schön, dass es unterschiedliche Schwerpunkte gibt, z.B. in Vorarlberg gibt es einen Schwerpunkt auf Alpin- und Gletscherregionen, da haben wir z.B. auch so wie in Tirol eine Genehmigungspflicht für Anlagen in Gletscherskigebieten. So eine Regelung haben wir in Wien z.B. nicht. Das ist sachlich in der Regel relativ gut nachvollziehbar, bei anderen Bereichen ist es meiner Ansicht nach nicht ganz so nachvollziehbar. Sie sehen z.B. bei den Schutzkategorien, dass es sehr viele Bereiche gibt, die in allen Bundesländern geschützt sind, wie z.B. die Naturdenkmäler oder örtliche Landschaftsschutzgebiete bzw. geschützte Landschaftsteile und dann gibt es wieder Bereiche, die nur in einigen Ländern geschützt sind, wie die Ruhegebiete, die nur in Tirol und teilweise in Salzburg als Schutzgebiet vorgesehen sind. Wenn man es sich näher anschaut, stößt man natürlich auf immer mehr Unterschiede, beispielhaft seien hier Motor-Cross-Anlagen genannt, die prinzipiell in allen Bundesländern bewilligungspflichtig sind, mit der Ausnahme der Steiermark. In der Steiermark sind sie, wie fast alle naturschutzrechtlichen Eingriffe nur anzeigepflichtig, das heißt, der Betreiber macht eine Anzeige an die Naturschutzbehörde und die Behörde kann innerhalb einer bestimmten Frist dann Auflagen erlassen, aber prinzipiell ist es nicht so, dass man auf eine Genehmigung warten muss, bevor man mit der Ausübung beginnen kann.

Was ich auch vergleichen wollte, waren die primären Strafbestimmungen. Primär heißt, das sind die im Gesetz erstgenannten Grundsatzstrafen, die sich erhöhen können, wenn wiederholt gegen das Naturschutzgesetz verstoßen wird. Und Sie sehen hier sehr unterschiedliche Beträge, in Oberösterreich ist es beispielweise „ein Schnäppchen“ gegen das Naturschutzgesetz zu verstoßen, in Wien wird das Ganze schon deutlich teurer. Das kann natürlich der Ausdruck der Bedeutung des Naturschutzes in den Ländern sein, worauf es sich tatsächlich gründet steht nicht in den Gesetzen, und kann daher so nicht immer nachvollzogen werden.

Dann wollte ich mir zum Baurecht ein paar Beispiele suchen und lade Sie daher zu einem Gedankenexperiment ein. Ich würde gerne einen Umgebungsvergleich machen, ich ersehe Sie, sich 4-5 Grundstücke vorzustellen und wir verlagern die jetzt in unseren Gedanken in alle verschiedenen neun Bundesländer. Jetzt nehmen wir an, ich möchte eine baurechtliche Genehmigung erwirken, ich möchte ein Haus errichten, Ihnen gehört das übernächste Grundstück. Wären Sie am Verwaltungsverfahren im baurechtlichen Verfahren beteiligt oder nicht? Sie bekommen die klassische juristische Antwort: „Es kommt darauf an“, weil wir natürlich 9 verschiedene Baugesetze haben und daher 9 verschiedene Definitionen von „Nachbarn“. Ich habe probiert sie hier zusammenzufassen, einerseits haben wir Bundesländer, die messbare Abstandsdefinitionen haben, da gibt es aber Unterschiede, wie diese Abstände gemessen werden, einerseits zur Liegenschaft oder zum geplanten Bau oder zum Bauplatz, je nachdem, ob der ausgenutzt wird oder nicht und Sie sehen, die Abstandsvorschriften sind natürlich auch sehr unterschiedlich, es fängt mit 15m an, von den Fronten des Baus,

in Wien haben wir dafür wieder Liegenschaften von max. 6m oder 20m dazwischen bzw. Salzburg eine sehr innovative Regelung, man klappt quasi die Fronten des Baus um, und die Länge die sich daraus ergibt, entscheidet über die Nachbareigenschaft. Andere Bundesländer haben das ein bisschen anders gelöst und ich habe Oberösterreich als überleitendes Beispiel herausgenommen. Sie sehen, in Oberösterreich haben wir zwei fixe Angaben und zusätzlich ein Definitionselement, nämlich die Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung subjektiver Rechte. Sie wissen, subjektiv öffentliche Rechte sind die Rechte, die Nachbarn geltend machen können im baurechtlichen Verfahren und das ist eine Überleitung für mich deshalb, weil Kärnten, Vorarlberg und die Steiermark keine fixen Abstandsgrenzen in den Gesetzen vorgesehen haben, sondern mehr oder weniger gleich sagen, Nachbar ist der Eigentümer eines solchen Grundstückes, das im Einflussbereich des geplanten Baus liegt bzw. wer dadurch in seinen subjektiven Rechten verletzt werden kann. Wer entscheidet das dann schlussendlich? Die Vollzugsbehörde. In diesen Fällen gibt es keine genaue gesetzliche Definition, sondern einen erhöhten Ermessensspielraum der Baubehörde. Ein anderes Beispiel aus dem Bauverfahren ist das der übergangenen Partei, also wenn wir bei unserem Gedankenexperiment bleiben, es wurde festgestellt, Sie sind NachbarIn und daher Partei im baurechtlichen Verfahren, es ist aber so, dass Sie irrtümlich entweder gar nicht geladen wurden, die Behörde hat Sie quasi übersehen, oder Sie wurden nicht ordnungsgemäß geladen. Nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz haben Sie dann das Recht, verkürzt gesagt, sich in das Verfahren wieder hinein zu reklamieren, für die Geltendmachung dieser Rechte gelten aber die Fristen nach den Landesbauordnungen und die sind beträchtlich unterschiedlich. Im Burgenland empfehle ich allen, nur mehr kürzere Urlaube zu machen, wenn Sie dort ein Grundstück im Eigentum haben und die Gefahr besteht vielleicht übergangene Partei zu sein, da ist die Frist überhaupt nur 2 Wochen ab Baubeginn, in den anderen Bundesländern wird es dann ein bisschen länger, die längste Frist, die wir aktuell haben ist ein Jahr ab Baubeginn. Was ich kurz anmerken möchte: das ist quasi schon die harmonisierte Version, vor einigen Jahren sahen die Fristen noch deutlich anders aus. Da hatten wir z.B. in der Steiermark lediglich 8 Wochen ab Baubeginn, und in Niederösterreich überhaupt nur bis zur rechtskräftigen Entscheidung, das heißt, nachdem der Baubeginn hoffentlich nach rechtskräftiger Entscheidung liegt, konnten Sie, wenn mit dem Bau bereits begonnen wurde, was Sie als NachbarIn in der Regel doch mitbekommen, nichts mehr dagegen unternehmen. In Tirol hatten wir bis vor kurzem bis 2 Jahre ab Baubeginn und Kärnten 3 Jahre ab Rechtskraft des Bescheides. Also wir haben heutzutage schon eine relative Harmonisierung, auch wenn es auf den ersten Blick nicht danach aussieht.

Letztes Jahr hatten wir auch eine große Reform im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, und zwar ging es prinzipiell darum, dass der administrative Instanzenzug als solcher abgeschafft wurde, das heißt in fast allen verwaltungsrechtlichen Bereichen sind jetzt in 2. Instanz unabhängige Gerichte zuständig, in der Regel die Landesverwaltungsgerichte. Eine Ausnahme davon besteht für den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, allerdings wurde den Ländern freigestellt, freiwillig in dieses neue System hinein zu optieren, was einige Länder im Bereich des Baurechtes auch gemacht

haben., sodass nun auch per Landesgesetz im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die jeweiligen Landesverwaltungsgerichte als zweite Instanz eingesetzt wurden. Überblicksmäßig haben die Länder Burgenland, Niederösterreich, Kärnten, Oberösterreich und Vorarlberg gesagt, nein danke, wir verbleiben im baurechtlichen Verfahren im alten System, das heißt der gemeindeeigene Instanzenzug bleibt bestehen. Das bedeutet, in den genannten Bundesländern haben wir nach wie vor den Instanzenzug vom Bürgermeister an den Gemeinderat oder Gemeindevorstand, auch das je nach Bundesland bzw. in den Städten mit eigenem Statut vom Magistrat an den Stadtsenat. Die Bundesländer Tirol und Wien haben sich dazu entschlossen, das neue System zu übernehmen, das heißt wir haben keine zweite baurechtliche Instanz mehr, sondern es geht in Tirol entweder vom Bürgermeister oder Magistrat an das Landesverwaltungsgericht Tirol und in Wien vom Magistrat an das Wiener Landesverwaltungsgericht. Zwei Bundesländer haben sich nicht ganz entschlossen und haben sogenannte Mischsysteme, wie ich es bezeichnen würde, eingeführt. In der Steiermark ist es so, das prinzipiell das alte System bestehen bleibt, der Instanzenzug in den Gemeinden geht vom Bürgermeister an den Gemeinderat, eine Ausnahme bildet die Stadt Graz, wo der Instanzenzug an das Steiermärkische Landesverwaltungsgericht geht. Salzburg hat die innovativste Lösung gefunden, indem sie prinzipiell das neue System übernehmen, das heißt als 2. Instanz das Landesverwaltungsgericht Salzburg, hat aber den einzelnen Gemeinden freigestellt, per Gemeindeverordnung zu entscheiden, doch im alten System zu verbleiben. Das heißt, aktuell ist es in Salzburg so, dass wir in jeder Gemeinde einzeln überprüfen müssen, wer die zuständigen Baubehörden sind, Gemeinden können sich das selbst aussuchen, und die Gemeinden können auch wieder zurück wechseln. Wenn sie sich entscheiden, ins neue System überzuwechseln und nach einem oder zwei Jahren draufkommen, dass es doch nicht so zielführend ist, können sie jeweils mit Jahresbeginn auf das alte System zurückwechseln und umgekehrt. Diese Verwaltungsverfahrensreform hat einige Behörden im Baurecht abgeschafft, z.B. die Bauoberbehörde in Wien oder Innsbruck, damit ist es zu einer Vereinheitlichung gekommen, aber zumindest Salzburg hat es geschafft, diese Vereinheitlichung in Grenzen zu halten.

Wie Sie wissen, haben wir Raumplanungsgesetze, Raumordnungsgesetze, Gemeindeplanungsgesetze, in Wien ist die Raumordnung in der Bauordnung unter dem Kapitel Stadtplanung geregelt, das heißt die Definitionen sind sehr verschieden, ebenso sind die Definitionen der Widmungsarten sehr unterschiedlich. Also nicht nur bei den Sondergebieten, wo das vielleicht noch naheliegender wäre, aber auch bei Grün- oder Bauland gibt es durchwegs uneinheitliche Definitionsbereiche. Ich habe mir als Beispiel die Einkaufszentren herausgenommen, weil sie auch immer wieder in den Medien hervorgehoben werden. Da ist es so, dass z.B. im Burgenland bereits ab 500 m² Verkaufsfläche etwas als Einkaufszentrum im Sinne der Raumordnung qualifiziert ist, in Wien ab 2500 m². Dazwischen haben wir auch alle möglichen Grenzbereiche. Ein Beispiel, das ich persönlich sehr mag, sind die sogenannten Entschädigungen für Rückwidmungen, auch das ein raumordnungsrechtliches Thema, ein heikles Thema in vielerlei Hinsicht, auch rechtlich. Daher zuvor ein kurzer Überblick, was die Landesgesetze genauer darunter verste-

hen. Prinzipiell wird unter dem Schlagwort Rückwidmung verstanden, dass davor bebaubares Land zu entweder gar nicht bebaubarem wird oder in seiner Bebaubarkeit stark eingeschränktem Land zurückgewidmet wird und dass diese Rückwidmung nicht dadurch begründet ist, dass davor eine befristete Baulandwidmung bestand und auch nicht dadurch, dass die Rückwidmung jetzt durch aktuell auftretende Naturgefahren hervorgerufen wird. Also das Land ist prinzipiell weiter zur Bebauung geeignet, es wird nur anders gewidmet. Unter Entschädigung kann man im Sinne der Gesetze auch verschiedene Sachen verstehen, nämlich einerseits Entschädigung für die Kosten, die mir entstanden sind, weil ich Vertrauen auf meine Widmung gesetzt habe im Sinne des Vertrauensgrundsatzes. Ich habe z.B. Anliegerleistungen gezahlt, ich habe Baumaterialien eingekauft oder Ähnliches, andererseits heißt Entschädigung aber teilweise auch Entschädigung für den Wertverlust des Grundstücks und das sprechen wir natürlich von anderen Größenordnungen. Besonders interessant finde ich, dass diese Rückwidmungen in einigen Bundesländern auch Auswirkungen auf privatrechtliche Rechtsgeschäfte haben können. Sie wissen, Privatrecht ist prinzipiell eine Bundesmaterie, aber hier können landesgesetzliche Regelungen Auswirkungen darauf haben. Das Basismodell, das heißt den Kostenersatz für die Kosten der Baureifmachung, habe ich in den auf dieser Folie angeführten Bundesländern, und zwar in Niederösterreich, Kärnten, Salzburg, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Burgenland gibt es jedenfalls eine Vergütung der Vermögensnachteile, die durch das Vertrauen auf die bestehende Widmung und daher die erfolgte Baureifmachung entstanden sind. Sie finden einige Bundesländer auf den Folien doppelt, weil viele dieses Basismodell haben und darüber aufbauend weitere Entschädigungsleistungen. Weitergehende Entschädigungen haben wir z.B. in Tirol und Vorarlberg, nämlich den Ersatz für die Minderung des Verkehrswertes. In Tirol ist es so, dass diese Entschädigung bereits zusteht, wenn die neue Widmung die Bebauung wesentlich einschränkt, in Vorarlberg gibt es weitere Voraussetzungen. Einerseits muss die Bebauung vollständig verhindert werden und andererseits formuliert das Vorarlberger Landesgesetz, dass das Interesse an der Beibehaltung der Widmung größer sein muss als das öffentliche Interesse an der Widmungsänderung. Was kann man sich darunter jetzt vorstellen? Das Gesetz nennt zum Glück Beispiele, weil sonst hätten wir wieder einen weiten Interpretationsspielraum, so nennt das Gesetz den Fall, wo ich ein unbebautes Grundstück habe und entweder nur mein Grundstück oder einige wenige Grundstücke werden rückgewidmet. Im Nahebereich dieses Grundstücks sind aber Grundstücke, die gleich geeignet sind und als Bauland verbleiben, das heißt, wenn Sie sich an unser Gedankenexperiment erinnern, das ist wieder ein Umgebungsvergleich. Ich schaue, wie die anderen Widmungen in der Nähe gehandhabt werden, vergleiche das und entscheide darüber, ob eine Entschädigung für diese Rückwidmung zu zahlen ist oder nicht. Auch einen Umgebungsvergleich gibt es in Oberösterreich und der Steiermark, wobei hier die Sachlage wieder anders ist. Das ist quasi, wie ich es nenne, eine Entschädigung für eine nicht erfolgte Widmung, das heißt keine Rückwidmung, sondern ich habe Grundstücke, die als Grünland gewidmet sind und im neuen Flächenwidmungsplan Grünland bleiben. Diese Grundstücke sind allerdings umgeben von

anderen Grundstücken, die jetzt neu als Bauland gewidmet werden. Also meine Nachbarn bekommen die Baulandwidmung, ich nicht. So sich dadurch ein Wertverlust meines Grundstückes ergibt, was doch relativ wahrscheinlich ist, dann steht mir hier eine Entschädigung zu. Alle Bundesländer sehen vor, allerdings mit unterschiedlichen Fristen, dass, wenn das Grundstück innerhalb einer bestimmten Dauer wieder bebaubar wird, diese Entschädigung zurückzuzahlen ist. Weitere Entschädigungsregelungen sind dann im Zusammenhang mit Privatrechten zu sehen und zwar in Niederösterreich, Salzburg und Kärnten. Dort ist eine Wertminderung zu entschädigen, wenn der Wert des Grundstückes durch die neue Widmung herabgesetzt wird und der vorherige Wert aber bei einem Erwerbsvorgang, also tatsächlich genannt sind Kauf, Tausch oder Erbteilungen, konkret zu Grunde gelegt worden ist. Wenn ich also einmal etwas für mein Grundstück eingetauscht habe, sei es jetzt durch einen Verkauf, oder, ein anderes Grundstück oder wenn es bei einer Erbaufteilung zu Grunde gelegt worden ist, dann habe ich nach Ansicht der genannten Landesgesetzgeber einen konkreten Vermögensverlust und diesen kann ich mir ersetzen lassen. In Salzburg, wenn die Widmung innerhalb von 10 Jahren nach diesem Erwerbsvorgang geändert wird und in Kärnten sogar innerhalb von 25 Jahren. Hier habe ich, wie gesagt, Fälle, bei denen es einen Zusammenhang zum Privatrecht gibt, aber noch keinen Eingriff ins Privatrecht. Es gibt aber auch Fälle, wo ich Konsequenzen von Rückwidmungen im Privatrecht habe, und zwar in Oberösterreich und in der Steiermark ist es so, dass wenn dort Grünland im Vertrauen auf seine Widmung veräußert wird, und das Grundstück innerhalb von 10 bzw. 15 Jahren doch bebaubar wird, der Verkäufer die Auflösung dieses Kaufvertrages verlangen kann und zwar wenn, wie ich zusammenfassend sagen würde, der neue Eigentümer diese Widmung nutzt, das heißt wenn er entweder das Grundstück als Bauland und daher in der Regel teurer weiterverkauft, oder wenn er selbst eine Baubewilligung erwirkt. Das Einzige, was der neue Eigentümer machen kann, ist dass er versucht, die Aufhebung des Vertrages durch die Zahlung des Differenzbetrages abzuwenden. Das heißt, er kann quasi rückwirkend den Baulandpreis zahlen, dann kann er das Grundstück behalten, ansonsten wird der privatrechtliche Vertrag rückwirkend aufgehoben. Wien hat eine völlig andere Lösung, in Wien gibt es keine klassischen Entschädigungszahlungen für Rückwidmungen. Was Sie in Wien machen können unter einer Latte von Voraussetzungen, wie Sie hier auf der Folie sehen, Sie haben die Möglichkeit der sogenannten Einlösung, das heißt, Sie können Ihr Grundstück an die Gemeinde Wien verkaufen, aber es gibt in Wien keine Möglichkeit, dass Sie EigentümerIn des Grundstückes bleiben und dafür eine Entschädigung für den Wertverlust bekommen. Wenn Sie den Wertverlust ersetzt haben wollen, müssen Sie das Grundstück an die Stadt weitergeben. Und wie gesagt, die Voraussetzungen dafür sind mannigfaltig. Zusammenfassend gesagt: Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Lösungen und zwar jetzt nicht nur auf das Ausmaß der Entschädigungen, das heißt auf die Höhe, sei es nur für die Baureifmachung oder für den Wertverlust des Grundstückes als solches, sondern eben auch diese Entschädigung für Nichtwidmung, wenn die Nachbargrundstücke gewidmet werden bzw. wenn das Grundstück verkauft oder getauscht oder einem Erbprozess zu Grunde gelegt wurde, sind schon sehr

unterschiedliche Lösungen und wie gesagt, der Eingriff in privatrechtliche Geschäfte ist meiner Ansicht nach durchwegs bedeutend.

Nun war die Idee, evolutionäre oder revolutionäre Perspektiven zu entwickeln, ich probiere mich an die Definitionen zu halten, also von ‚evolvere‘ entwickeln. Biologisch versteht man darunter die allmähliche Veränderung entweder durch natürliche Selektion, also eine unterschiedliche Überlebensrate durch veränderte Merkmale, also ‚survival of the fittest‘ nach Darwin bzw. auch der sogenannte Gen Drift, das heißt zufällige Veränderungen, Genmutationen. Ich möchte der Diskussion jetzt nicht zu stark vorgreifen, ich glaube schon, dass man einige dieser landesgesetzlichen Regelungen unter natürliche Selektion definieren könnte, dass man sagt, wo die räumlichen Gegebenheiten unterschiedlich sind brauchen wir natürlich unterschiedliche Regelungen, aber zumindest diese Salzburger Baubehördenregelung würde ich persönlich unter Gendrift einordnen und als eine sehr spontane Veränderung bezeichnen. Aber man kann natürlich auch revolutionäre Ideen weiterentwickeln, prinzipiell ist vom Völkerrecht die Revolution als rechtserzeugendes Verfahren legitimiert, also nicht ausgeschlossen. Nach der reinen Rechtslehre von Hans Kelsen wird sie definiert als „jede nicht gemäß den Bestimmungen der Verfassung erfolgte Änderung dieser Verfassung“, das kann und will ich natürlich hier nicht vorschlagen, das heißt, ich würde gern noch kurz anschauen, welche Möglichkeiten unsere Verfassung eigentlich so bietet. Einerseits haben wir ganz klassisch den Übergang einzelner Kompetenzen von den Ländern an den Bund bzw. auch in die andere Richtung; z.B. Tierschutz als Bundesgesetzgebungskompetenz, das war bis vor einigen Jahren noch Landeskompetenz. Aktuell wird beim Jugendschutz stark diskutiert, ist es wirklich gerechtfertigt, dass Jugendliche in Salzburg nur bis 22 Uhr auf der Straße sein dürfen und in Wien bis 1 Uhr nachts? Da könnte man eine bundeseinheitliche Regelung überlegen. Das heißt, prinzipiell können Kompetenzen wechseln und tun das auch immer wieder. Wie sieht das verfassungsrechtliche Prozedere dafür aus? Es braucht ein Verfassungsgesetz mit der sogenannten 2/3 Mehrheit im Nationalrat, das heißt die Hälfte der Abgeordneten muss mindestens anwesend sein, von dieser anwesenden Hälfte müssen mindestens 2/3 zustimmen und das gleiche Konsens- und Präsenzforum brauche ich auch im Bundesrat. Das wäre quasi die evolutionäre Perspektive, verfassungsrechtlich revolutionär könnte man natürlich auch überlegen, eine Änderung des bundesstaatlichen Prinzips. Es steht in unserer Verfassung, Österreich ist ein Bundesstaat, ob das immer so drinnen stehen muss sei dahingestellt. Die Verfassung sieht vor, dass sich auch die Grundprinzipien unserer Verfassung ändern können. Wenn ein Grundprinzip gravierend verändert wird, würde das prinzipiell einer Gesamtänderung der Verfassung gleichkommen und dazu müsste dann folgendes Verfahren eingehalten werden: Es würde wieder ein Verfassungsgesetz im Nationalrat mit einer 2/3 Mehrheit brauchen, die Zustimmung des Bundesrates mit 2/3 Mehrheit und zusätzlich müsste die Mehrheit der Abgeordneten aus mindestens 4 Bundesländern im Bundesrat zustimmen und weiters würde eine verpflichtende Volksabstimmung abgehalten werden müssen. Das heißt, alle zum Nationalrat wahlberechtigten Personen wären berechtigt sich an der Abstimmung zu beteiligen und wir als Volk könnten

sagen, ob wir diese Abschaffung des bundesstaatlichen Prinzips goutieren oder nicht. Die faktische Voraussetzung dafür ist natürlich der politische Wille. Das sei dahingestellt, ob dieser im Moment vorhanden ist. Dann war noch die Frage nach Reformbedarf, ich habe das eigenmächtig auf Reformationsbedarf ausgebettelt, wie gesagt, ich habe schon in der Einleitung darauf verwiesen, gestern hat der Chef einer Oppositionspartei an der Tür zur Landeshauptleutekonferenz, die er als „Kathedrale der Macht“ bezeichnet hat, seine Thesen nicht „angeschlagen“, sondern neumodisch mit Tixo angeklebt. Reformbedarf, ja selbstverständlich, wird auch immer wieder diskutiert, einerseits wie gesagt dieser relativ neue Vorschlag über die Begrenzung der Funktionsperiode

von Landeshauptleuten, einige sind tatsächlich schon sehr lange im Amt, jemand hat die Amtszeit des längstdienenden Landeshauptmanns verglichen mit zeitgleich über 4 Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika. Eine Reform des Bundesrates war immer wieder in Diskussion, ebenso vielleicht eine Aufwertung der Landeshauptleutekonferenz, oder auch eine Aufwertung des Bundesrates, aber auch eine Abschaffung des Bundesrates, es wird alles Mögliche diskutiert, ob es wirklich eine Glaubensfrage ist wie bei der Reformation sei dahingestellt, eine Ideologiefrage ist es meiner Ansicht nach schon.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf eine spannende Diskussion.

